

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 20 (1949)
Heft: 5
Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Frä. Regina Wiedmer, Bern,
Terrassenweg 12, Tel. (031) 2 33 93

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

Mai 1949

Nr. 5

Laufende Nr. 207

20. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Durchgangsheim — oder Erziehungsheim?

Referat von Vorsteher Danuser, Rätterschen,
gehalten am Fortbildungskurs des Schweizerischen
Hilfsverbandes für Schwererziehbare, Solothurn.

Meine Kollegen — und die Pro Infirmis-Mutter zur Linken haben verständnisvoll gelächelt, — manche unter Ihnen aber haben gestutzt über diese ungewohnte Themastellung. Sie muss daher erst noch richtig beleuchtet werden. Ich spreche von der heutigen, erzieherischen Situation im sogenannten **ländlichen Erziehungsheim** für schwererziehbare Kinder im **Schulalter** mit mittelgrossem Landwirtschaftsbetrieb und mit eigener Heim-
schule für 20 bis 30 Zöglinge.

Wir werfen die Frage auf, ob unser heutiges Erziehungsheim für schwererziehbare Schulpflichtige manchmal nicht ebensogut als **Durchgangsheim**, ja als Heim für schwererziehbare Kurz-Aufenthalter bezeichnet werden könnte. — Damit soll gegen das offizielle Durchgangsheim, von dem wir leider selten etwas hören, nichts Nachteiliges gesagt sein. Im Gegenteil! Wir hätten noch mehr solche bitter nötig zur Entlastung der Beobachtungsstationen, welche der Nachfrage nie genügen können.

Sie haben gemerkt: das Hauptanliegen in unserer Betrachtung ist die für uns Heimerzieher oft brennende Frage: «Wie können wir im Interesse einer soliden und erspriesslichen Erziehungsarbeit dem immer häufigeren und dem vorzeitigen **Wechsel** bei unsern **Zöglingen** begegnen?»

Zuerst müssen wir kurz auf eine grundsätzliche Überlegung eintreten. Um Missverständnisse in bezug auf den immer noch vagen Begriff der Schwererziehbarkeit zu vermeiden, stellen wir ganz einfach fest, dass es sich bei den Erziehungspatienten der besagten Heime um Kinder handelt,

welche aus verschiedenen Gründen in der **öffentlichen Schule nicht mehr tragbar sind**, welche aus einem verwahrlosten Milieu stammen und Anlagemängel aufweisen, kurz — um Kinder, welche in der überwiegenden Zahl der Fälle einer Privat-Pflegefamilie oder einem Kinderheim **gar nicht zugemutet werden können**.

Unsere **Erziehungsaufgabe** im Heim ist:

Diese verwahrlosten, fehlentwickelten und entwurzelten Buben und Mädchen in eine gesunde Haus- und Arbeitsgemeinschaft einzuordnen — ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu wecken und ihren guten Willen zu mobilisieren, sie durch konsequente Gewöhnung schrittweise zu immer besserer Leistung in Schul- und Handarbeit anzuhalten — und sie **vor allem und trotz allem** immer wieder einen rechten **Wohnstubegeist** und Herzenswärme, das rechte **Vertrauen** spüren zu lassen.

Wir dürfen mit den Kindern nicht eine weltferne «Einfriedungs-Politik» um jeden Preis anstreben, sondern müssen sie immer mehr zur Bewährung hinlenken auch durch vermehrte, aber überlegte Kontaktmöglichkeiten mit der Aussenwelt, ja bis zur Erprobung in voller Freiheit. Das Bemühen, unsere Schutzbefohlenen letztlich zur Bewährung zu führen, hält uns ohne Unterbruch in Atem und trotz allem, was wir hören werden, bleibt in uns diese erzieherische Tendenz bestehen — die Tendenz eben, den als richtig erkannten Erziehungsplan mit dem Kind **konsequent durchzuführen!**

Wir dürfen nicht mit Ungeduld fragen, **wann** das Ziel erreicht sein wird. Trift es aber zu, dass es